

Kurztitel

Finanzstrafgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 129/1958 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 104/2010

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 40

Inkrafttretensdatum

29.12.2007

Außerkrafttretensdatum

31.12.2010

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 265 Abs. 1p.

Text

§ 40. Wer verwendete inländische Stempelwertzeichen fahrlässig wiederverwendet, macht sich eines Finanzvergehens schuldig und wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro bestraft.